

W WELS Büro des Bürgermeisters	
Eingel. am	15. Okt. 2026
13.50	
Tgb.Nr. 55077	

Dringlichkeitsantrag nach § 7 GOGR

Die FPÖ-Fraktion stellt gemäß §18 Absatz 5 StW. 1992 iVm § 7 GOGR für die Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wels am 19.10.2026 folgenden Antrag:

1. Beschlussantrag

„Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Dringlichkeitsantrag entspricht den Formerfordernissen nach § 7 Abs 1 GOGR.
2. Beiliegendes Resolutionsschreiben an die Oö. Landesregierung betreffend Anhebung der Kontrahentenobergrenze in der Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung (Beilage 1) wird beschlossen.“

2. Begründung

Die in der Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung festgelegte Obergrenze für Finanzgeschäfte (Sicht-, Spar- und Termineinlagen) von 20 Mio. € pro Rechtsträger/Kontrahent erweist sich für die Stadt Wels als zunehmend restriktiv und nicht mehr zeitgemäß. Sie führt zu erheblichen operativen und strategischen Nachteilen, die einer wirtschaftlich sparsamen Gebarung entgegenstehen.

Einerseits zwingt diese Kontrahenten-Obergrenze bei der Veranlagung von liquiden Mitteln zum Verzicht auf wirtschaftlich vorteilhafte Angebote, was zu Ertragsverlusten führt. Andererseits entstehen gravierende Nachteile in der "Konzernfinanzierung": Städtische Gesellschaften müssen bei einem Finanzbedarf größer 20 Mio. € zusätzlich auf externe Barvorlagen/Kredite zurückgreifen, während die Stadt als Eigentümerin liquide Mittel nur zu geringeren Zinsen veranlagen kann. Dies verursacht einen direkten finanziellen Verlust für den "Konzernverbund".

Daher ist es sachlich geboten, die Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung dahingehend anzupassen, dass die Obergrenze für Finanzgeschäfte (Sicht-, Spar- und Termineinlagen) für Gebietskörperschaften der Größenordnung von Wels signifikant angehoben wird, um eine flexible und wirtschaftliche Finanzgebarung zu ermöglichen, und insbesondere eine Neuregelung oder Ausnahme für Finanzgeschäfte innerhalb eines städtischen „Konzernverbundes“ geschaffen wird, um die beschriebenen wirtschaftlichen Nachteile zu beseitigen.

Begründung der Dringlichkeit:

Eine spätere Befassung des Gemeinderates kann ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden, weil der Stadt Wels durch die geltende Obergrenze in der Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung fortlaufend finanzielle Nachteile und Ertragsverluste entstehen. Die Dringlichkeit ergibt sich zudem daraus, dass seitens des Landes Oberösterreich eine Gemeinderechtsnovelle in Umsetzung ist und in diesem Zusammenhang dzt. keine Anpassungen vorgesehen sind. Eine zeitnahe Befassung ist daher erforderlich, um die finanziellen Interessen der Stadt wirksam zu vertreten und eine sparsame Gebarung sicherzustellen.

Es genügen die einfachen Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse nach § 28 Abs 1 und 2 GOGR.

Beilage(n):

1. Resolutionsschreiben an die Oö. Landesregierung




Beschluss des Gemeinderates

vom. 19.10.26

Antrag

einstimmig - ~~mit Stimmenmehrheit~~
angenommen - ~~abgelehnt~~ - ~~zurückgestellt~~

Der Vorsitzende:



Der Gemeinderat der Stadt Wels richtet an die Oö. Landesregierung die nachfolgende Resolution:

Die in der Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung (§ 5 und in weiterer Folge § 10) festgelegte Obergrenze für Finanzgeschäfte (Sicht-, Spar- und Termineinlagen) von 20 Mio. € pro Rechtsträger (Kontrahent) erweist sich für eine Gebietskörperschaft von der Größe und Finanzkraft der Stadt Wels als zunehmend restriktiv und in der Praxis als nicht mehr zeitgemäß.

Die Stadt Wels sieht sich durch diese starre Grenze mit erheblichen operativen und strategischen Nachteilen konfrontiert, die einer wirtschaftlich sparsamen und zweckmäßigen Gebarung entgegenstehen.

1. Hohe Liquiditätsschwankungen führen zu operativen Nachteilen und Ertragsverlusten

Die Finanzgebarung der Stadt ist durch hohe und kurzfristige Liquiditätsschwankungen gekennzeichnet. Die hohe Dynamik der städtischen Zahlungsströme erfordert aus Gründen der Vorsicht und zur Gewährleistung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit die Vorhaltung einer operativen Liquiditätsreserve. Parallel dazu ist die Finanzverwaltung verpflichtet, das Ausfallrisiko zu minimieren, indem sie ausschließlich mit Kontrahenten zusammenarbeitet, deren Bonität mindestens der Stufe „Upper Medium Grade“ (Investmentgrade-Rating) entspricht. Diese beiden Notwendigkeiten – Liquiditätspuffer und hohe Bonitätsanforderungen – schaffen in der Praxis eine Engstelle, da die verfügbaren, erstklassig bewerteten Finanzinstitute in Österreich begrenzt sind.

Zudem knüpfen Finanzinstitute attraktive Zinskonditionen, insbesondere für täglich fällige Einlagen (spezielle Dispokonten), häufig an Mindestveranlagungsvolumina, die einen erheblichen Teil des 20 Mio. € Limits binden. Dies schränkt die Flexibilität für weitere Veranlagungen bei demselben Institut massiv ein und zwingt zum Verzicht auf wirtschaftlich vorteilhafte Angebote.

2. Ineffizienzen und sachliche Unangemessenheit in der “Konzernfinanzierung”

Die gravierendsten Nachteile der Regelung ergeben sich bei Finanzgeschäften mit den städtischen Gesellschaften. Die Begrenzung des Veranlagungsvolumen an städtische Gesellschaften führt zu der wirtschaftlich nachteiligen Konsequenz, dass diese Gesellschaften im Falle eines Liquiditätsbedarfes von mehr als 20 Mio. € extern Barvorlagen/Kredite zu höheren Sollzinsen aufnehmen müssen, während die Stadt als Eigentümerin liquide Mittel zu geringeren Habenzinsen veranlagt. Die daraus resultierende negative Zinsdifferenz stellt einen direkten finanziellen Verlust für den “Konzernverbund” und somit für die Gebarung der Stadt dar.

Der primäre Schutzzweck der Kontrahentenbegrenzung – die Minimierung des Ausfallrisikos – wird bei Finanzgeschäften mit Gesellschaften, die sich mehrheitlich im Eigentum der Stadt befinden, verfehlt. Ein Bonitätsrisiko ist hier aufgrund der Eigentümerstellung und der damit verbundenen faktischen Ausfallhaftung zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht gegeben. Die Anwendung der Obergrenze erscheint in diesem Kontext daher sachlich nicht geboten.

Der Gemeinderat der Stadt Wels fordert die Oö. Landesregierung daher auf,

- die Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung dahingehend zu evaluieren und anzupassen, dass die Obergrenze für Finanzgeschäfte (Sicht-, Spar- und Termineinlagen) pro Rechtsträger für Gebietskörperschaften der Größenordnung von Wels signifikant angehoben wird, um eine flexible und wirtschaftliche Finanzgebarung zu ermöglichen (Anhebung auf Basis VPI = aufgerundet 30 Mio. €) und
- insbesondere eine Neuregelung oder Ausnahme für Finanzgeschäfte innerhalb eines städtischen "Konzernverbundes" zu schaffen, um die beschriebenen wirtschaftlichen Nachteile zu beseitigen und eine effiziente Nutzung der "konzerninternen" Finanzmittel zu gewährleisten.